

GALIDA –

Gewerkschaftliche Arbeitsloseninitiative Darmstadt

H. A.
Oppenheimer Strasse 5
64295 Darmstadt
Tel.: 06151 – 716097
Handy: 0171 – 1841284

Darmstadt, 15.07.02

*Staatsanwaltschaft
b. d. LG Darmstadt
64276 Darmstadt
Schottener Weg 3*

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Sachverhalt bringe ich zur

Anzeige

Mit dem Ersuchen, gegen die Verantwortlichen

wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung

gemäss §291 StGB (Vormals §302a Abs. 1 Nr. 3)

Lohnwucher

zu ermitteln und ggf. die öffentliche Klage zu erheben.

Sachverhalt:

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Darmstadt gibt es ca. fünfzig sog. Zeitarbeitsfirmen.

Aus gegebenen Anlass:

1. ein Stellenvorschlag des Arbeitsamtes (AA)
2. Ausdruck aus dem SIS (Stellen – Informations – Service des Arbeitsamtes Darmstadt)

halte ich es für dringend erforderlich das Geschäftsgebaren und insbesondere die Lohngestaltung dieser "Personaldienstleister" mit den Möglichkeiten des Strafrechts zu begegnen.

Am 12. Juli 2002 erhielt ich einen Stellenvorschlag des AA Darmstadt für eine Arbeitsstelle als Küchenhilfe und Bedienung bei der Fa.

Unique Personal GmbH & Co KG

Frankfurter Strasse 14 (Tarfbereich
Hotel und Gaststätten)
64293 Darmstadt

Am gleichen Tag erhielt ich ebenfalls im AA Darmstadt ein Stellenangebot aus dem SIS als Hilfsarbeiter bei der Fa.

Hick Personal Management GmbH

Rheinstrasse 18 (Tarfbereich
Metall- und Elektroindustrie)
64283 Darmstadt

Beide Stellenvorschläge enthielten anstatt einer Lohnhöhe lediglich den Zusatz "Lohn nach Vereinbarung".

Eine vom Gesetzgeber gemäss §36 Abs.1 SGB III gewollte Prüfung durch das AA, ob ein Arbeitsverhältnis möglicherweise wegen der Lohnhöhe sittenwidrig sein könnte, kann offensichtlich nicht stattgefunden haben.

Auf telefonische Nachfrage bei der Fa. Unique und Fa. Hick erfuhr ich, dass für die angebotenen Tätigkeiten ein Bruttostundenlohn von 5,50 (Unique) und 5,37 € (Hick) bezahlt wird.

Aus alledem ergeben sich objektive Tatbestandsvoraussetzungen für die Annahme eines Wuchertatbestandes.

Das auffällige Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ergibt sich aus dem objektiven Wert der zu erbringenden Arbeit, wie er sich nach der verkehrsüblichen Vergütung bestimmt.

Zur Ermittlung dieser verkehrsüblichen Vergütung ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes nicht nur auf den Vergleich mit den Tariflöhnen des jeweiligen Wirtschaftszweiges abzustellen, sondern von dem allg. Lohnniveau im Wirtschaftsgebiet auszugehen (vergl. zuletzt BAG, Urteil vom 23. Mai 2001, 5 AZR 527/99 mit weiteren Nachweisen).

Bei der Beurteilung, ob Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis stehen, ist also auf die Arbeitsleistung als solche auf deren Dauer und Schwierigkeitsgrad auf körperliche und geistige Beanspruchung sowie die übrigen Arbeitsbedingungen (Hitze, Kälte, Lärm etc.) abzustellen und nicht auf den Nutzen der Arbeit für den Unternehmer.

Es kommt nicht darauf an, ob in Zeitarbeitsfirmen generell ein geringeres Lohnniveau vorherrscht (Arbeitsgericht Bremen, Urteil vom 30. August 2000 NZA-RR 2001, Seite 27 ff).

Das es sich bei den Stellenangeboten der Fa. Unique und Fa. Hick auch um einen strafrechtlichen Wuchertatbestand handelt, ergibt sich aus einem Urteil des BGH vom 27. April 1997 Az. 1StR 701-96

In diesem Urteil kommt der BGH zum Schluss, dass die Unterschreitung des Tariflohnes um mehr als ein Drittel (33,3%) den Tatbestand des Lohnwuchers erfüllt.

Davon ausgehend, dass der Grundgedanke des Gesetzes dahin geht, Verhaltensweisen zu unterbinden, die darauf gerichtet sind Schwächesituationen anderer Personen (hier Langzeitarbeitslose) wirtschaftlich auszubeuten und für Leistungen unverhältnismässig grosse Vermögensvorteile zu erreichen, darf das Verhalten der Fa. Unique und Fa. Hick nicht straflos bleiben.

Darmstadt, 15.07.02

gez. H. A.